

**Stadt Cham**  
Marktplatz 2



Sehr geehrte Frau Stadträtin,  
sehr geehrter Herr Stadtrat,

Cham, 18.04.2012

am

**Donnerstag, 29. März 2012, 17.00 Uhr,**

findet die 4. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „**Langhaussaal**“ des Rathauses Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham statt.

Hierzu werden Sie geladen.

### **TAGESORDNUNG**

#### **I. Öffentliche Sitzung:**

1. **Informationen**
2. **Feuerwesen in der Stadt Cham;**  
Erlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren
3. **Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);**  
Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren Altenmarkt und Chammünster
4. **LEADER-Antrag „Naturerlebnis Regenaue“;**  
Kostenübernahme
5. **Jugendrat Cham;**  
Neufassung der Richtlinie
6. **Jahresrechnung der Stadt Cham für 2011;**
  - 6.1 Genehmigung der im Haushalt 2011 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben
  - 6.2 Beschlussfassung über die Bildung von Haushaltsresten
  - 6.3 Bekanntgabe
7. **Jahresrechnung der Bürgerspitalstiftung Cham;**
  - 7.1 Beschlussfassung über die Bildung von Haushaltsresten
  - 7.2 Bekanntgabe der Jahresrechnung 2011
8. **Jahresrechnung der Josef Karl Kunz'schen Stiftung;**  
Bekanntgabe der Jahresrechnung 2011
9. **Anfragen**

---

### **Protokoll**

**über die 4. Sitzung des Stadtrates Cham  
vom 29. März 2012**

Nr. 34: **Informationen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 35: **Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);  
Feuerwehrwesen in der Stadt Cham;  
Erlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und  
andere Leistungen städtischer Feuerwehren**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Cham erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**Satzung  
über Aufwendungs- und Kostenersatz für  
Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

- 1) Die Stadt Cham erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
  - a) Einsätze,<sup>1</sup>
  - b) Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  - c) Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- 2) Die Stadt Cham erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
  - a) Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  - b) Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  - c) Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- 3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage<sup>2</sup> zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- 4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**

**Schuldner**

- 1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.<sup>3</sup>

- 2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2012 in Kraft.

#### Anmerkungen:

<sup>1</sup> In den Nummern 1 bis 6 des Absatzes 2 von Art. 28 BayFwG ist bestimmt, für welche Einsätze Kostenersatz verlangt wird; sie haben folgenden Wortlaut:

- „1. für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, veranlasst war, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,
2. für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,
3. für angewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
4. für Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren,
5. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden.
6. für Sicherheitswachen.“

<sup>2</sup> Die Anlage ist nachfolgend abgedruckt auf Seite 4 bis 7.

<sup>3</sup> Art. 28 Abs. 3 BayFwG lautet:

- „(3) Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet,
1. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1, 2, 3 und 4 die Gefahr, die zu dem Einsatz der Feuerwehr geführt hat, verursacht hat oder sonst zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war,
  2. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Halter eines Fahrzeugs im Sinn von Absatz 2 Nr. 1 ist, durch das ein Feuerwehreinsatz veranlasst war,
  3. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert hat oder eine private Brandmeldeanlage, die einen Falschalarm ausgelöst hat, betreibt,
  4. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 6 die Feuerwehr in Anspruch genommen hat.
- Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.“

### **Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren**

#### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

<b>Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstraße für</b>	<b>bei einer Nutzungsdauer von</b>	<b>bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %</b>
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	<b>2,50 Euro</b>
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 und LF 10/6	25 Jahren	<b>4,20 Euro</b>
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	<b>5,20 Euro</b>
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	<b>4,60 Euro</b>
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	25 Jahren	<b>5,20 Euro</b>
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	<b>6,95 Euro</b>
eine Drehleiter DLK 23/12	25 Jahren	<b>10,00 Euro</b>
einen Voraus-Rüstwagen VRW	25 Jahren	<b>2,50 Euro</b>
einen Rüstwagen RW-Kran	25 Jahren	<b>10,65 Euro</b>
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	20 Jahren	<b>2,50 Euro</b>
einen Einsatzleitwagen ELW	20 Jahren	<b>2,50 Euro</b>
einen Gerätewagen Nachschub GW-N	25 Jahren	<b>3,50 Euro</b>
einen Gerätewagen Licht GW-Licht	25 Jahren	<b>3,00 Euro</b>
einen Geräteanhänger P-250 GA-P 250	25 Jahren	<b>2,00 Euro</b>
einen Verkehrssicherungsanhänger GA-VSA	25 Jahren	<b>2,00 Euro</b>
einen Bootsanhänger GA-Boot	25 Jahren	<b>1,50 Euro</b>
einen Heuwehrgeräteanhänger GA-Heuwehrgerät	25 Jahren	<b>1,50 Euro</b>
einen Tragkraftspritzenanhänger GA-TSA	25 Jahren	<b>1,50 Euro</b>

## **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

<b>Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für</b>	<b>bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %</b>
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	<b>43,00 Euro</b>
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 u. LF 10/6	<b>70,00 Euro</b>
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	<b>90,00 Euro</b>
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	<b>70,00 Euro</b>
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	<b>70,00 Euro</b>
Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/16	<b>129,00 Euro</b>
eine Drehleiter DLK 23/12	<b>165,00 Euro</b>
einen Voraus-Rüstwagen VRW	<b>47,50 Euro</b>
einen Rüstwagen RW-Kran	<b>145,00 Euro</b>

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	<b>20,00 Euro</b>
einen Einsatzleitwagen ELW	<b>23,00 Euro</b>
einen Gerätewagen Nachschub GW-N	<b>62,00 Euro</b>
einen Gerätewagen Licht GW-Licht	<b>43,00 Euro</b>
einen Geräteanhänger P-250 GA-P 250	<b>15,50 Euro</b>
einen Verkehrssicherungsanhänger GA-VSA	<b>17,50 Euro</b>
ein Boot 99/1	<b>21,00 Euro</b>
ein Boot 99/2	<b>17,50 Euro</b>

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

<b>Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für</b>	<b>bei einer Nutzungsdauer von</b>	<b>bei durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von</b>	<b>bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %</b>
ein Plasma-Schneidegerät	20 Jahren	2	<b>65,00 Euro</b>
eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	25 Jahren	12	<b>48,00 Euro</b>
ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer incl. Atemmaske	20 Jahren	8	<b>23,00 Euro</b>
eine Tauchpumpe	15 Jahren	8	<b>13,00 Euro</b>
einen Mehrzwecksauger	15 Jahren	12	<b>16,00 Euro</b>
ein Lüftungsgerät	20 Jahren	8	<b>20,00 Euro</b>
eine Wärmebildkamera			<b>50,00 Euro</b>
ein Mehrzweckboot MZB (auf Anhänger)			<b>25,00 Euro</b>
einen Stromerzeuger 5 - 13 KVA - tragbar			<b>25,00 Euro</b>
einen Stromerzeuger 20 - 30 KVA - fest in FFW-FZ eingebaut			<b>20,00 Euro</b>
einen Lichtmast			<b>15,00 Euro</b>
einen Beleuchtungssatz (Stativ mit Scheinwerfer)			<b>8,00 Euro</b>
einen Pulverlöschanhänger P 250			<b>20,00 Euro</b>
einen Mehrzweckanhänger MZA			<b>15,00 Euro</b>
eine Motorsäge, Trennschleifer			<b>10,00 Euro</b>
Ex, Ox – Messgerät			<b>13,00 Euro</b>
Ölsperre			<b>35,00 Euro</b>

Gefahrgutbehältersatz			<b>24,00 Euro</b>
Gefahrgut-Edelstahlüberfass			<b>2,00 Euro</b>
Sandsack leer			<b>2,00 Euro</b>
Sandsack gefüllt			<b>3,00 Euro</b>
Mineralöllumfüllpumpe mit Zubehör			<b>20,00 Euro</b>
Seilwinde			<b>25,00 Euro</b>
Mehrzweckzug			<b>13,00 Euro</b>
Hebekissen			<b>16,00 Euro</b>
einen Gabelstapler Diesel			<b>34,50 Euro</b>
einen Gabelstapler Elektro			<b>20,00 Euro</b>

#### **4. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### **4.1 Hauptamtliches Personal**

Für den Einsatz hautamtlicher Bediensteter wird folgender Stundensatz berechnet (Personaldurchschnittskosten im öffentlichen Dienst ab 1.8.2011, Gemeindekasse 8/2011):

Angestellter (Entgeltgruppe 5)	<b>25,05 Euro</b>
--------------------------------	-------------------

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

##### **4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	<b>19,00 Euro</b>
--	-------------------

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

##### **4.3 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der Entschädigungssatz gemäß § 11 Abs. 4 AVBayFwG (derzeit Euro 12,40).

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### **5. Einsatzpauschalen**

Die nachfolgend genannten (erforderlichen) Einsätze werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet, wobei folgende Mindestkosten erhoben werden:

Türöffnungen	<b>65,00 Euro</b>
Insekteneinsätze	<b>65,00 Euro</b>
Fehlalarm	<b>150,00 Euro</b>
Atemluftflasche füllen 0 – 10 Liter	<b>11,00 Euro</b>
Atemluftflasche füllen 10 – 20 Liter	<b>15,00 Euro</b>
Schlauch prüfen - waschen – trocknen	<b>11,00 Euro</b>
Schlauch vulkanisieren - pro Schadstelle	<b>10,00 Euro</b>
Schlauch (B u. C) einbinden - pro Kupplung	<b>10,00 Euro</b>

Nr. 36: **Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);  
Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der Freiwilligen  
Feuerwehren Altenmarkt und Chammünster**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

In ihren Ehrenämtern werden bestätigt:

- Herr Markus Fischer als 1. Kommandant der FFW Altenmarkt sowie
- Herr Johannes Frey als 2. Kommandant der FFW Altenmarkt
  
- Herr Thomas Gebhard als 1. Kommandant FFW Chammünster sowie
- Herr Marcus Brandl als 2. Kommandant FFW Chammünster.

Nr. 37: **LEADER-Antrag „Naturerlebnis Regenaue“;  
Kostenübernahme**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Cham übernimmt die nicht durch Förderung abgedeckten Kosten in Höhe von ca. 210.000 € für die Finanzierung des Projektes „Naturerlebnis Regenaue“.

Nr. 38: **Jugendrat Cham;  
Neufassung der Richtlinie**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

**Richtlinien**  
**des Jugendrates der Stadt Cham**

**1. Ziel**

Es wird als notwendig angesehen, dass sich Jugendliche öffentlich engagieren und ihre Anregungen, Kritik und Fragen in die kommunalpolitische Diskussion einbringen. Der Jugendrat hat die Aufgabe, in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken. Dies gilt vor allem für Bildungs-, Sozial- und Umweltfragen, aber auch für sonstige Themenbereiche, für welche die Stadt Cham zuständig ist. Der Jugendrat nimmt gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung die Interessen der Jugendlichen Chams durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr.

**2. Zusammensetzung**

- 2.1 Der Jugendrat besteht aus 13 Jugendlichen, dem Jugendreferenten des Stadtrates, der ersten Bürgermeisterin und den zuständigen Mitarbeitern der Stadtverwaltung.
- 2.2 Die Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung haben nur ein Mitspracherecht, alle anderen (auch der Jugendreferent des Stadtrates und die Bürgermeisterin) sind stimmberechtigt.
3. **Wahl des Jugendrats**
- 3.1 Die Jugendratsmitglieder werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Jugendlichen gewählt. Das aktive und passive Wahlrecht erhalten Jugendliche in einem Alter zwischen 14 und 26 Jahren, wenn sie  
 a) in der Stadt Cham wohnen                                 o d e r  
 b) in der Stadt Cham zur Schule gehen                   o d e r  
 c) zu dieser Zeit einem Verband bzw. Verein in der Stadt Cham angehören.
- 3.2 Sechs Jugendratsmitglieder werden in einer Jungbürgerversammlung gewählt, zu der öffentlich und über die Vereine und Verbände eingeladen wird.
- 3.3 Je ein Jugendratsmitglied wird von den sieben Chamer Schulen entsandt:  
 Joseph-von-Fraunhofer-Gymnasium  
 Robert-Schuman-Gymnasium  
 Fachoberschule mit Berufsoberschule  
 Gerhardinger Realschule  
 Maristen Realschule  
 Johann-Brunner-Mittelschule  
 Werner-von-Siemens-Schule
- 3.4 Der Jugendreferent des Stadtrates trifft alle erforderlichen Regelungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen.
4. **Wahl der Organe**
- 4.1 Der Jugendrat wählt aus der Mitte der 13 Jugendlichen einen Sprecher sowie zwei Stellvertreter. Ebenso wird ein Kassier und ein(e) Schriftführer/in gewählt.
- 4.2 Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Ein Kandidat benötigt die absolute Mehrheit, um im ersten Wahlgang zu siegen. Ansonsten wird ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, auf die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfallen sind, durchgeführt. Im zweiten Wahlgang muss lediglich die einfache Mehrheit erreicht werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 4.3 Eine Nachwahl (siehe 7.1 und 7.3) ist möglich.
5. **Aufgaben des Sprechers und seiner Stellvertreter**
- 5.1 Sprecher  
 Der Sprecher erstellt die Tagesordnung und Einladungen für die Sitzungen. Auch die Leitung in den Sitzungen obliegt diesem.  
 Der Sprecher ist der Ansprechpartner für die Verwaltung und auch für die Jugendlichen. Er hält außerdem den Kontakt zur Verwaltung, Presse etc.
- 5.2 Stellvertretende Sprecher  
 Die stellvertretenden Sprecher vertreten den Sprecher in seiner Abwesenheit.



## 6. **Kassengeschäfte**

- 6.1 Zur Finanzierung seines laufenden Geschäftsbetriebs werden dem Jugendrat jährlich 450,-- € bereitgestellt.
- 6.2 Die Verfügung über das Konto des Jugendrats besitzt der Kassier sowie die Bürgermeisterin und die/der zuständige Mitarbeiter der Stadt Cham.
- 6.3 Ausgaben dürfen erst nach Beschlussfassung des Jugendrates getätigt werden.
- 6.4 Er/Sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch.
- 6.5 Im Juni und Dezember muss ein schriftlicher Kassenbericht vorgelegt werden

## 7. **Amtszeit des Jugendrats**

- 7.1 Die Amtszeit des Jugendrats beträgt 2 Jahre. Sie beginnt jeweils zum Schuljahresanfang. Abweichend hiervon endet die Amtszeit der Schülervorteiler mit Ausscheiden aus der Schule.
- 7.2 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gremium aus, rückt der Jugendliche mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.
- 7.3 Jedes Mitglied des Jugendrates hat die Möglichkeit zurückzutreten. Ist ein Mitglied mit einem Amt betroffen, ist für diese Position eine Nachwahl durchzuführen.
- 7.4 Der Jugendrat kann einem Amtsträger nur dadurch das Misstrauen aussprechen, indem er mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Nachfolger wählt. Das Misstrauensvotum muss als Punkt auf der Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung aufgeführt sein. Die Abstimmung darüber muss in der drauf folgenden, ordentlichen Sitzung erfolgen. Ein Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum ist beim Sprecher oder dem/der Jugendreferentin der Stadt Cham schriftlich einzureichen und vom Antragsteller in der betreffenden Sitzung zu verlesen.

## 8. **Kooption von Mitgliedern**

- 8.1 Ausscheidende Schülervorteiler können durch Beschluss des Jugendrates als kooptierte Mitglieder weiterhin im Jugendrat verbleiben.
- 8.2 Kooptierte Mitglieder sind stimmberechtigt.
- 8.3 Kooptierte Mitglieder können Amtsträger werden.

## 9. **Offizielle Sitzungen**

- 9.1 Die Sitzungen des Jugendrates sollten einmal monatlich stattfinden. Abweichungen davon können getroffen werden.
- 9.2 Die Sitzungen sind öffentlich, solange der Jugendrat nicht mit Mehrheit beschließt, eine Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten. Die Sitzungen werden in den beiden örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben.
- 9.3. Die Sitzungen werden vom Sprecher/in des Jugendrates einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Ausnahmen dieser Frist sind bei besonders wichtigen Themen zulässig.
- 9.4 Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens fünf Mitglieder verlangen.

- 9.5 Die Sitzungen werden vom Sprecher/in entsprechend der Tagesordnung geleitet. Die Mitglieder können jedoch mit einfacher Mehrheit
- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern,
  - b) Tagesordnungspunkte absetzen oder hinzufügen.
- 9.6 Über Verlauf und Beschlüsse der Sitzungen ist durch den/die Schriftführer/in Protokoll zu führen. Ebenfalls darin aufzulisten sind die Namen der Anwesenden (= Anwesenheitsliste).  
Das Protokoll ist an jedes Mitglied weiterzuleiten.
10. **Sitzungsverlauf**
- 10.1 Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein/e Sprecher/in. Eine Abstimmungsmehrheit ist auch dann erreicht, wenn die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Jugendlichen ergibt.
- 10.2 Beschlüsse werden durch die ordentlichen Mitglieder in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied des Jugendrats darf sich der Stimme enthalten.
- 10.3 Die im Protokoll festgehaltenen Beschlüsse sind vom Sprecher/in ohne Verzögerung an die zuständigen Verwaltungsstellen oder an das entsprechende Gremium des Stadtrates zur umgehenden Behandlung weiterzuleiten.
11. **Anträge**  
Jedes Mitglied des Jugendrats, sowie alle Kinder und Jugendlichen, können Anträge in schriftlicher Form beim Jugendrat einreichen, die, wenn dies rechtzeitig erfolgt, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden. Die Postadresse des Jugendrats ist identisch mit der Adresse der Stadtverwaltung.
12. **Aufgaben**
- 12.1 Der Jugendrat befasst sich mit allen „jugendrelevanten Themen“, die heißt, er sollte sich mit allen Themen befassen, die Jugendliche betreffen und für die die Stadt Cham zuständig ist.
- 12.2 Die erste Bürgermeisterin kann als Vorsitzende des Stadtrates bzw. in einem Ausschuss dem Sprecher des Jugendrates Rederecht einräumen, sofern ein Thema des Jugendrates behandelt wird.
13. **Schlussbestimmungen**  
Vorstehende Richtlinien können durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.
14. **Inkrafttreten**  
Diese Richtlinien treten am 01.04.2012 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 21.09.2006 außer Kraft.
- Nr. 39: **Jahresrechnung der Stadt Cham für 2011;  
Genehmigung der im Haushalt 2011 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die in der vorgenannten Zusammenstellung einzeln aufgeführten, im Haushaltsjahr 2011 angefallenen und bisher noch nicht bewilligten erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden gemäß Art. 66 Abs. 1 GO vollinhaltlich genehmigt.

Nr. 40: **Jahresrechnung der Stadt Cham für 2011;  
Beschlussfassung über die Bildung von Haushaltsresten**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Bei nachstehenden Haushaltsstellen werden Haushaltseinnahme- bzw. -ausgabereiste gebildet bzw. in Abgang gestellt:

Haushalts- stelle	Bezeichnung	EURO
	<b>neue Haushaltseinnahmereste</b>	
1300.3610	Brandschutz – Zuweisungen für Investitionen vom Land – GW-Nachschub	28.000
2111.3610	Grundschulen – Zuweisungen für Investitionen vom Land – Schulküche	30.000
4640.3610	Kindergarten Loibling – Zuweisungen und Zuschüsse für Inv. vom Land	209.900
4642.3610	Förderung der Jugendhilfe – Zuweisungen und Zuschüsse für Inv. vom Land – Kindergarten St. Elisabeth	312.000
6300.010.364 0	Gemeindestraßen – Westzubringer – Zuweisungen und Zuschüsse für Inv.	600.000
6300.025.361 0	Gemeindestraßen – Fuhrmannstraße – Zuweisungen und Zuschüsse für Inv. vom Land	187.800
7000.004.361 0	Abwasserbeseitigung – In der Oed – Zuweisungen und Zuschüsse für Inv. (BA 82)	150.000
7000.020.361 0	Abwasserbeseitigung – Kanalbau Ried a. Pfahl (BA 80) – Zuweisungen und Zuschüsse für Inv. vom Land	146.000
7000.022.361 0	Abwasserbeseitigung – Kanalbau Schachendorf – Oberhaid (BA 81) – Zuweisungen und Zuschüsse für Inv. vom Land	150.000
7000.029.361 0	Abwasserbeseitigung – Ponholzmühle BA 84 – Zuweisungen für Inv. vom Land	150.000
7020.3610	Abwasserbeseitigung – Bedürfnisanstalten – WC-Kanu-Club Zuweisung Leader	35.000
7910.3400	Industrie-, Wirtschaft, Werbung – Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken	379.090
	<b>Summe</b>	<b>2.377.790</b>
	<b>neue Haushaltsausgabereiste</b>	
0600.6300	Einrichtungen f. d. gesamte Verwaltung – Kosten für Datenverarbeitung	16.300
4602.5200	Jugendfreizeitstätte Altenstadter Straße – Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	2.900
4602.6340	Jugendfreizeitstätte Altenstadter Straße – Weitere Sachausgaben	34.700
6100.6550	Städteplanung – Sachverständigenkosten – Flächennutzungs-, Bebauungspläne, Ökokonto	255.000
7510.5000	Friedhof Windischbergerdorf – Unterhalt der Grundstücke und bauliche Anlagen	12.500
7710.5000	Bauhof – Unterhalt der Grundstücke und bauliche Anlagen	10.900
7900.6000	Fremdenverkehr – Weitere Verwaltungsausgaben	9.000
	<b>Summe</b>	<b>341.300</b>
0600.9400	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung – Hochbaum. BME Rathaus	7.500
0600.9850	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung – Fernwärme Rathaus	24.276
1300.9350	Brandschutz – Erwerb von bewegl. Sachen des Anlagevermögens –	249.000

	Gerätewagen Nachschub	
2111.9400	Grundschulen – Hochbaumaßnahmen – Schulküche	20.000
4600.9350	Kinderspielplätze – Erwerb von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	10.000
4600.9500	Kinderspielplätze – Tiefbaumaßnahmen – Erlebnispfad LEADER	25.000
4640.9400	Kindergarten Loibling – Hochbaumaßnahmen	195.000
4642.9874	Förderung der Jugendhilfe – Zuweisungen für Inv. Kinderkrippe St. Elisabeth	291.700
5500.9871	Förderung des Sports – Zuweisungen für Inv. an DJK Altenmarkt Turnhalle	7.000
5700.9400	Freizeitbad Cham – Hochbaumaßnahmen – Trichterrutsche	170.000
5800.9500	Park- und Gartenanlagen – Tiefbaumaßnahmen – Sanierung Brunnenanlagen Stadtpark	43.000
6100.9500	Städteplanung, Bauordnung – Tiefbaumaßnahmen – Städtebauförderung	15.000
6300.008.9500	Gemeindestraßen – Ausbau B 85 – Tiefbaumaßnahmen	97.000
6300.008.9501	Gemeindestraße – Anbindung OT Haidhäuser – Tiefbaumaßnahmen	20.000
6300.010.9500	Gemeindestraße – Westzubringer – Tiefbaumaßnahmen	1.400.000
6300.012.9500	Gemeindestraße – Erschließung Gewerbepark Chammünster – Tiefbaumaßnahmen	110.000
6300.025.9500	Gemeindestraße – Fuhrmannstraße - Tiefbaumaßnahme	557.000
6300.061.9500	Gemeindestraße – Schleinkoferstraße – Tiefbaumaßnahme	10.000
6300.071.9500	Gemeindestraße – Weilerstraße – Tiefbaumaßnahme	65.000
6300.073.9500	Gemeindestraße – Tiergartenstraße – Tiefbaumaßnahme	20.000
6300.075.9500	Gemeindestraße – Steinmarkt – Tiefbaumaßnahme	50.000
6300.076.9500	Gemeindestraße – Gewerbegebiet Bierlacker – Tiefbaumaßnahme	55.000
6300.080.9500	Gemeindestraße – Ortsstraße Schönferchen Straßendurchlass	24.000
6700.9600	Straßenbeleuchtung – Betriebsanlagen	33.000
7000.9400	Abwasserbeseitigung – Hochbaumaßnahme – BHKW	31.700
7000.001.9500	Abwasserbeseitigung – Erneuerungen – Tiefbaumaßnahme	24.000
7000.002.9500	Abwasserbeseitigung – Hausanschlüsse – Tiefbaumaßnahme	40.000
7000.008.9500	Abwasserbeseitigung – Gewerbepark Chammünster – Tiefbaumaßnahme	70.000
7000.010.9500	Abwasserbeseitigung – Ableitungskanal Molkerei – Tiefbaumaßnahme	90.000
7000.012.9500	Abwasserbeseitigung – Loibling, Holdbühl-, Angerweg – Tiefbaumaßnahme	72.980
7000.033.9500	Abwasserbeseitigung – Schleinkoferstraße – Tiefbaumaßnahme	5.000
7000.037.9500	Abwasserbeseitigung – Schmidstraße – Tiefbaumaßnahme	20.000
7000.038.9500	Abwasserbeseitigung – Gewerbegebiet Bierlacker – Tiefbaumaßnahme	35.000
7000.039.9500	Abwasserbeseitigung – Kanalplanung Tiergartenstraße –	5.000

0	Tiefbaumaßnahme	
7000.041.950 0	Abwasserbeseitigung – Fuhrmannstraße – Tiefbaumaßnahme	115.000
7000.042.950 0	Abwasserbeseitigung – Hans-Eder-Straße – Tiefbaumaßnahme	338.000
7000.045.950 0	Abwasserbeseitigung – Steinmarkt – Tiefbaumaßnahme	5.000
7020.9400	Abwasserbeseitigung – Bedürfnisanstalten – WC-Gebäude Kanu-Club	85.000
7710.9400	Bauhof – Hochbaumaßnahmen – Torerneuerungen	17.000
7900.9500	Fremdenverkehr – Tiefbaumaßnahme Lehrpfad Leader mit Schautafeln	55.000
8800.9400	Allgemeines Grundvermögen – Hochbaumaßnahmen – Stadtmauer Spitalgarten und Zwingerweg	85.000
8800.9401	Allgemeines Grundvermögen – Hochbaumaßnahmen – T-Campus	50.000
	<b>Summe</b>	<b>4.642.156</b>
	<b>Abgang alter Haushaltsausgabereste</b>	
6802.5000	Parkdeck Floßhafen – Unterhalt der Grundstücke und baul. Anlagen	7.101,60
3700.9870	Kirchliche Angelegenheiten – Zuweisungen für Inv.	50.083,18
6300.038.950 0	Gemeindestraße – Straßenbau Zur Luitpoldhöhe – Tiefbaumaßnahme	80.000
6300.054.950 0	Gemeindestraße – Gehwegbau Bahnhof Kothmaißling – Tiefbaumaßnahme	5.025
7000.015.950 0	Abwasserbeseitigung – Kanalbau Tiegelgruben – Tiefbaumaßnahme	80.000
7000.029.950 0	Abwasserbeseitigung – Ponholzmühle BA 84 – Tiefbaumaßnahme	13.947,15
7630.9400	Stadthalle – Hochbaumaßnahmen	2.448,42
8800.9400	Allgemeines Grundvermögen – Hochbaumaßnahmen	42.280,74
	<b>Summe</b>	<b>280.886,09</b>

Nr. 41: **Jahresrechnung der Stadt Cham für 2011;  
Bekanntgabe**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 42: **Jahresrechnung der Bürgerspitalstiftung Cham für 2011;  
Beschlussfassung über die Bildung von Haushaltsresten**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Bei nachstehenden Haushaltsstellen werden Haushaltseinnahme- bzw. -ausgabereste gebildet bzw. in Abgang gestellt:

Haushalts- stelle	Bezeichnung	EURO
	<b>neue Haushaltsausgabereste</b>	
8910.5000	Rentenverwaltung – Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen	4.000
	<b>Summe</b>	<b>4.000</b>

Nr. 43: **Bürgerspitalstiftung Cham;  
Bekanntgabe der Jahresrechnung 2011**

---

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 44: **Jahresrechnung der Josef Karl Kunz'schen Stiftung für 2011;  
Bekanntgabe**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.